



Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Haselsdorf-Tobelbad hat in seiner Sitzung vom 15.12.2005 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Haselsdorf-Tobelbad werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalgesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Messungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,50 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle Euro 16,60.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 4.285.000,--, vermindert um dies aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 389.500,-- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 3.895.500,-- und eine Gesamtlänge von 15.249 m zugrunde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlich Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der jährlichen Kanalbenützungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- a) € 0,71 pro m². Als Berechnung wird die Bruttogeschosßfläche herangezogen.
- b) € 63,54 pro Einwohnergleichwert

(3) Die Einwohnergleichwerte werden wie folgt ermittelt:

- | | | | |
|--|---|-----|-----|
| a) Eine ständig im Haushalt lebende Person
(Hauptwohnsitz oder auch Zweitwohnsitz) | = | 1 | EGW |
| b) Pro nicht bewohnter Zweitwohnung (Wochenendhaus) mind. | = | 2 | EGW |
| c) Eine ständig im Betrieb beschäftigte Person
(jedoch ausgenommen Gemeindebürger) | = | 2/3 | EGW |
| d) Ein Sitzplatz in einem Gasthaus (wobei von Gaststätten nur
die Sitzplätze in Gastzimmern, nicht jedoch in nur fallweise
genutzten Veranstaltungsräumen, für die Berechnung heran
gezogen werden) | = | 1/2 | EGW |
| e) Ein Fremdenbett | = | 1/8 | EGW |
| f) Ein Patientenbett in der AUVA
bzw.
gem. IEV (Indirekteinleiterverordnung) die vom Abwasser-
verband Liebochtal ermittelte Schmutzwasserfracht und berechneten | = | 2,5 | EGW |

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentlichen Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Änderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsg Gebühr erfolgt nach den Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963 – LAO, LGBl.Nr. 158.

§ 9
Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 10
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Haselsdorf-Tobelbad einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Haselsdorf, 15.12.2005

Angeschlagen am: 16.12.2005

Abgenommen am: 1